**Während der Besprechung von S 789 aufgeworfene Fragen:**

**1. Unterschied Gesamturkunde – zusammengesetzte Urkunde – Beweiszeichen:**

Eine **zusammengesetzte Urkunde** ist eine verkörperte **Gedankenerklärung**, die **mit dem Augenscheinsobjekt**, auf die sie sich bezieht, zu einer Beweiseinheit **räumlich fest verbunden** ist.

**Beweiszeichen** sind Zeichen, die eine Erklärung über den Gegenstand verkörpern, an dem sie angebracht sind. Die Gedankenerklärungen zusammengesetzter Urkunden sind regelmäßig Beweiszeichen (Preisschild auf der Ware, Kfz-Kennzeichen). Von ihnen sind die Kennzeichen zu unterscheiden, die nur der Individualisierung / Unterscheidung von Gegenständen gleicher Art dienen. Beweiszeichen enthalten eine Gedankenerklärung, die eine rechtliche Disposition oder eine rechtserhebliche Bezeugung gewisser Umstände zum Ausdruck bringen. Kennzeichen enthalten keine rechtserhebliche Erklärung (Fabrikationsnr. / rotes Überführungskennzeichen).

**Gesamturkunde i**st eine **Zusammenfassung mehrerer Einzelurkunden** zu einem Ganzen, so dass gerade diese Zusammenfassung einen über den gedanklichen Inhalt der Einzelteile hinausgehenden **eigenen Erklärungs- und Beweisinhalt** hat (Stimmzettel in der Wahlurne mit mehreren Kreuzen, notarielle Zusammenfassung mehrerer Einzelurkunden).

**2. Einwilligung bei § 315 b StGB f.**

2 Rechtsgüter sind geschützt: Sicherheit des Straßenverkehrs und Individualrechtsgüter (diejenigen, die durch die Tathandlung konkret gefährdet werden).

**Rechtsprechung:** Primäres Rechtsgut ist die Sicherheit des Straßenverkehrs. Individualrechtsgüter sind lediglich reflexartig mitgeschützt. Konsequenz: Einwilligung des konkreten Opfers beseitigt nur die Verletzung des Individualrechtsguts. Die Strafbarkeit bleibt bestehen.

**Gegenansicht in der Literatur:** Beide Arten von Rechtsgütern sind gleichrangig geschützt. Die Einwilligung wirkt daher tatbestands- oder rechtswidrigkeitsausschließend. Denn die bloße Verletzung der Sicherheit des Straßenverkehrs für sich allein ist nicht hinreichend, um Strafe zu verhängen.

**3. Einwilligung bei § 164 StGB**

Auch hier wird von der Rechtsprechung das überindividuelle Rechtsgut im Vordergrund gesehen (Hier: die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege). Im Gegensatz zu §§ 315 b StGB ff. vertritt hier nur eine sehr kleine Mindermeinung, dass ausschließlich der Schutz des einzelnen Verdächtigten im Vordergrund steht (z. B. Hirsch, „Individualgutstheorie“).

**4. § 142 StGB: Wartezeit**

Bitte stets beachten, dass das Gericht hier einen Beurteilungsspielraum besitzt. Für leichte Delikte oder Sachschaden mag eine ½ Stunde ausreichen. Für Tötungen und schwere Körperverletzungen (auch fahrlässig) verlangen die Gerichte jedoch mindestens oder mehr als 1 Stunde!